



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 102/2021

Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung)

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste BearbeiterIn: Herr Weitze</i>	<i>Datum 12.11.2021</i>
---	-----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ausschuss für Bürgerdienste, Soziales und Integration	Vorberatung	23.11.2021	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Empfehlung		☐	☒
Rat	Beschluss		☒	☐

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag. Die Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung) wird zur Kenntnis genommen. Diese Vorlage wird zunächst zur Vorberatung im AfBSI vorgelegt.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Korrespondierend mit der mit Vorlage 103/21 zur Beratung vorgelegten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen wird in deren Ergänzung bzw. Fortführung die in der Anlage als Entwurf beigefügte Sondernutzungssatzung mit dem Gestaltungskonzept Innenstadt ebenfalls zur Beratung vorgelegt.

Die zurzeit gültige Sondernutzungssatzung ist inhaltlich vom Rat der Stadt Schöningen am 22.06.1978 beschlossen und letztmalig am 14.06.2001 geändert worden. Seither hat sich der kommunale Blickwinkel auf innerörtliche Straßen deutlich geändert. Der Aufenthaltsfunktion der Straße wird im Vergleich zur Verkehrsfunktion eine steigende Bedeutung beigemessen. Dies sollte insbesondere für den Innenstadtbereich mit der Fußgängerzone und den neugestalteten Marktplatz gelten. Während für den örtlichen Einzelhandel die Nachfrage nach Sondernutzungen zur Präsentation des Warenangebots bzw. Werbung auf der öffentlichen Straße besteht, sollte der Stadt Schöningen daran gelegen sein, das Stadtgebiet, allen voran den Innenstadtbereich und andere städtebaulich attraktive Bereiche

vor Verschmutzung, Verschandelung und übertriebener Werbung zu schützen.

Die überarbeitete Satzung soll den Bemühungen, die Gestaltung und die gegebenen Eigenheiten des Ortsbildes bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu berücksichtigen, Rechnung tragen. Eine wesentliche Änderung der neuen Satzung besteht deshalb darin, dass ein Innenstadtbereich definiert wurde, für den eine gesonderte Gestaltungsrichtlinie eingeführt wird, durch die das Stadtbild der Schöninger Innenstadt geschützt und ein Beitrag zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und einer attraktiven Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raums geleistet werden soll. Der Neugestaltung des Marktplatzes und des Innenstadtbereichs soll durch hochwertige Sondernutzungen unterstützt werden und nicht durch eine unabgestimmte und weniger qualitätsvolle Außengastronomie oder Werbung entgegengewirkt werden.

Zudem soll durch die überarbeitete Fassung der Satzung eine schnellere und einheitliche Behandlung von Anträgen für Nutzungen im öffentlichen Raum seitens der Verwaltung möglich sein. Durch die schriftlich fixierten Vorgaben soll die Gleichbehandlung aller Antragsteller verdeutlicht und damit auch die Akzeptanz der Entscheidungen gesteigert werden.

Weitere Erläuterungen zur neuen Sondernutzungssatzung sind dem als Anlage beigefügten Satzungstext, sowie der beigefügten Gestaltungsrichtlinie „Innenstadt“ unter den einzelnen Paragraphen bzw. Punkten zu entnehmen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ ✓	☒ U ✓	☐	☒ ✓	☐	☐	☒ wird nachgeholt	☐

Anlagen

- Entwurf der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung)
- Synopse Sondernutzungssatzung
- Gestaltungsrichtlinie Innenstadt

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen
(Sondernutzungssatzung) vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Rat der Stadt Schöningen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 51 Abs. 2 NStrG, § 8 Abs. 1 FStrG) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schöningen und ihren Ortsteilen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Schöningen. Die Benutzung darf erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis ausgeübt werden. Dies gilt nicht, wenn eine verkehrs- oder sonstige ordnungsbehördliche Erlaubnis (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung) erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Zur Sondernutzung zählen unbeschadet des § 9 insbesondere

1. das Abstellen von nichtzugelassenen Fahrzeugen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
2. das Halten und Parken von Werbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage;
3. das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugausstellungen);
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
5. das Aufstellen von Baubuden, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten und Schuttrutschen;
6. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub;
7. das Aufstellen von Gegenständen aller Art (Container, Werkzeughütten, Maschinen, Geräte einschl. Hilfseinrichtungen);
8. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern;
9. das Aufstellen von Fahnenmasten und das Überspannen der Straße mit Transparenten, Girlanden, Lichterketten usw.;
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
11. das Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen;
12. das Aufstellen von Warenautomaten;
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen;
14. das Aufstellen von Informationsständen;
15. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zum Sammeln von Wertstoffen (Altkleider, Schuhe, usw.);
16. das Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Behältnissen und sonstiger Gegenstände zum Zwecke der Ortsverschönerung sowie die Fassadenbegrünung von Gebäuden;
17. Aufstellen von Tischen und Stühlen;
18. Errichten von Sichtöffnungen; Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten;
19. die Anlagen neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

(2) Unbeschadet des § 9 bedürfen bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Verblindmauern einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt.

(3) Anlagen und Einrichtungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.

§ 4

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schöningen zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderliche Unterlagen beizubringen. Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig. Bei einer verkürzten Antragsfrist, behält sich die Stadt Schöningen vor eine höhere Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schöningen. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Sollte das Erfordernis bestehen, können auch nachträglich Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleiben unberührt.
- (4) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, verlegt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Versagung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 4. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 1. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen

2. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.

§ 6 Innenstadtbereich

- (1) Im Innenstadtbereich sind für die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für die in diesem Gebiet anliegenden Geschäfte und Gaststätten durch das besondere Interesse an der Straßennutzung Regelungen über Art und Ausmaß festzulegen. Zu diesen Straßeninanspruchnahmen durch die Geschäftsinhaber und Gastronomiebetriebe gehören u.a. die Aufstellung von Tischen und Stühlen, Auslagen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung.
- (2) Der Innenstadtbereich umfasst folgende Straßen:
 - Marktplatz
 - Burgplatz
 - Am Schloss
 - Salzstraße
 - Herrenstraße
 - Tränke
 - Neuetor
 - Niedernstraße
 - Bismarckstraße
 - Brauhof
 - Baderstraße
 - Beguinenstraße
- (3) Für diese Sondernutzungen gelten neben der grundsätzlich bestehenden Erlaubnispflicht (§ 2) die Regelungen der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt (C IV 3).

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Schöningen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem, verkehrssicheren und sauberen Zustand zu erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß, sauber und verkehrssicher wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen.
- (6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen bleiben unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Schöningen haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, seine Angehörigen, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Gäste und Kunden und für die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,00 m, höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen und eine Gehwegbreite von 1,50 m mindestens verbleibt;
3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3,00 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;
4. vorübergehende angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen;
5. die vorübergehende Lagerung von Hausbrand, Baustoffen u. ä. durch Anlieger bis zum Einbruch der Dunkelheit auf dem Gehweg, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 0,75 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt;
6. das Abstellen von Müllbehältern oder die Lagerung von Sperrmüll zu den Entsorgungszeiten für längstens 24 Stunden durch Anlieger, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 0,75 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt;
7. Kellerlichtschächte, Wareneinlassschächte u. ä., soweit diese bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
8. Treppenstufen und Eingangspodeste, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
9. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Verblendmauern, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Markisen u. ä., soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
10. die bisher übliche Ausschmückung von Straßen und Gehwegen mit Girlanden, Transparenten, Grünschluck u. ä. aus Anlass und für die Dauer von herkömmlichen Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, soweit hinsichtlich der Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m nicht unterschritten wird.

§ 10

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 9 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt oder erlaubnispflichtig gemacht werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Bei Nutzung des Luftraumes (§ 7 Abs. 11) über den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist der jeweilige Baulastträger dieser Straßen rechtzeitig zu hören. Eine Haftpflichtversicherung nach § 5 (3) ist vorzulegen.

§ 11

Außenbewirtschaftung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden. Aufgrund von Mindestdurchgangsbreiten oder anderen sich ergebenden verkehrssicherheitstechnischen Kriterien sind die Außenbewirtschaftungsflächen vor Nutzung mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
- (2) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Die Erlaubnis berechtigt nur, Getränke und Speisen aus dem Gaststättenbetrieb zu servieren. Die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie sonstige Dienstleistungen (z.B. Musik) im öffentlichen Verkehrsraum muss gesondert beantragt werden.
- (4) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt.
- (5) Hauseingänge, Ladeneingänge sowie Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 darf je Gastronomieeinheit nur eine einheitliche Möblierung, die den Vorgaben des Gestaltungskonzeptes Innenstadt entspricht, verwendet werden. Die genehmigte Fläche ist einzuhalten.
- (7) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen je Gastronomieeinheit nur einheitliche Schirme mit einem max. Durchmesser von 3,50 m bzw. einer Kantenlänge von 3,50 m, die den Vorgaben des Gestaltungskonzeptes Innenstadt entsprechen, aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.

- (8) Kundenstopper mit Speisen- bzw. Getränkekartenbeschriftung dürfen innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche aufgestellt werden.
- (9) Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem sind grundsätzlich unzulässig. Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, können Ausnahmen zugelassen werden. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können ausnahmsweise Pflanzkästen mit Begrünung als Einfriedung zugelassen werden.
- (10) Unzulässig sind:
1. Das Verlegen von Bodenbelägen,
 2. sonstige Überdachungen wie Zelte, Sonnenschutzdächer und -segel oder Foliendächer, etc.,
 3. die Lagerung zusammengestellter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.

§ 12 Werbeträger

- (1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Es darf jeweils nur 1 Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden. Werbeträger sind grundsätzlich nur in einer Tiefe von 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche.
- (2) Kundenstopper dürfen die max. Größe von 0,80 m x 1,20 m (L x H) nicht überschreiten.
- (3) Stellfahnen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Andere beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig.
- (4) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.

§ 13 Warenauslagen

Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor der eigenen Geschäftsfassade bis zu einer Tiefe von höchstens 1,00 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m soll eingehalten werden.

§ 14 Plakatwerbung

- (1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt:
- Helmstedter Straße
 - Elmstraße
 - Hoiersdorfer Straße
 - Lange Trift
 - Oschersleber Straße

- Hauptstraße (OT Esbeck)
- Söllinger Straße (OT Hoiersdorf)

(2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stück begrenzt.

§ 15

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für die Sondernutzung richten sich nach den besonderen Gebührensatzungen bzw. Gebührenordnungen der Straßenbaulastträger, für die Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße nach der Gebührensatzung der Stadt Schöningen, auch soweit diese nicht Baulastträger ist.

§ 16

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. nach § 4 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 4. entgegen § 7 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 22.06.1978 in der Fassung der Änderung vom 14.06.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den XX.XX.XXXX
Stadt Schöningen

Schneider
Bürgermeister

Gestaltungsrichtlinie Innenstadt

Entwurf, Stand 12.11.2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Präambel
- 2 Ziele
- 3 Hinweise zur Anwendung
- 4 Geltungsbereich und Bedeutung
- 5 Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen
 - 5.1 Warenauslagen
 - 5.2 Mobile Werbeträger
 - 5.3 Gastronomiemöblierung
 - 5.4 Freistehende Überdachungen
 - 5.5 Überdachungen / Markisen
 - 5.6 Abgrenzungen und Begrünungselemente
- 6 Übergangsregelung

Mit der Anwendung der Sondernutzungssatzung und der Gestaltungsrichtlinie bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen, soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll der neugestaltete Marktplatz und der historische Stadtkern von Schöningen, insbesondere der Bereich der Fußgängerzone und der direkten Umgebung geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Die folgenden Gestaltungsvorgaben der Gestaltungsrichtlinie sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität leisten und dem Gestaltungsanspruch an einen historischen Stadtkern gerecht werden.

1 Präambel

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören u.a. Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme etc. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes erforderlich. Die Ausübung der Sondernutzung regelt die Satzung der Stadt Schöningen über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraße und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung) vom 99.99.9999 in der aktuell gültigen Fassung. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze und somit das Stadtbild des Innenstadtbereiches und der historischen Altstadt von Schöningen. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf das Ambiente der Innenstadt – positiv wie auch negativ. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist deshalb darauf zu achten, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Fahrradständern, Werbeständern, Gastronomiemöblierung etc. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Ziel der Gestaltungsrichtlinie ist es, den Charakter zentraler öffentlicher Räume mit der Bedeutung des historischen Stadtkerns in Übereinstimmung zu bringen und zu halten. Dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt soll Rechnung getragen werden.

2 Ziele

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer etc.) die Straßen und Plätze des historischen Stadtkerns Schöningens. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Innenstadt. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild. Die Gestaltungsrichtlinie bezieht sich auf den Innenstadtbereich mit dem neugestalteten Marktplatz und dem historischen Stadtkern Schöningens. Der Innenstadtbereich ist Mittelpunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und zudem von großer Bedeutung für die Attraktivität Schöningens. Damit soll eine angenehme Aufenthaltsqualität und ein ansprechendes Ambiente für Besucherinnen und Besucher und Bewohnerinnen und Bewohner geschaffen und der Fremdenverkehr in Schöningens gefördert werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll demzufolge diesen städtebaulich sensiblen Bereich durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Raumes schützen.

3 Hinweise zur Anwendung

Diese Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der am 99.99.9999 vom Rat der Stadt Schöningens beschlossenen Sondernutzungssatzung. Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch (§ 14 Niedersächsisches Straßengesetz) überschreiten. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von den Gestaltungsvorgaben nicht berührt. Die Gestaltungsrichtlinie gilt in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen und Plätzen im nachstehend aufgeführten Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Stadt Schöningens stehen oder durch Widmung im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes öffentlich sind.

Die Gestaltungsrichtlinie stellt für den Antragsteller und die städtische Verwaltung eine Grundlage für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bei. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungshandbuchs auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens für die konkrete städtebauliche und verkehrliche Situation zu beachten sind. Diese Grundsätze sind einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange. Die Gestaltungsrichtlinie enthält eine Auflistung geeigneter Maßnahmen, Beispielbilder, die die Ziele verdeutlichen.

4 Geltungsbereich und Bedeutung

Die Sondernutzungssatzung gilt auf allen Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen im Geltungsbereich sofern diese für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Auflistung der Straßen, Wege und Plätze für den Geltungsbereich „Innenstadtbereich“:

- Marktplatz
- Burgplatz
- Am Schloss
- Salzstraße
- Herrenstraße
- Tränke
- Neueter
- Niedernstraße
- Bismarckstraße
- Brauhof
- Baderstraße
- Beguinenstraße

5 Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen

Im Folgenden werden die für den Innenstadtbereich Schöningens wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum aufgelistet und anhand von Beispielen verdeutlicht. Gestaltungen sind im Zuge der Beantragung mit dem Dienstbereich Ordnungswesen abzustimmen.

5.1 Warenauslagen

Warenauslagen des Einzelhandels können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs im öffentlichen Straßenraum darstellen. Eine zu große Vielfalt und Ungeordnetheit der Warenpräsentation führt zu einer Reizüberflutung und somit auch zu gestalterischen Beeinträchtigungen. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen Warenauslagen die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“. Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit der Warenpräsentation haben, ohne dass die Warenauslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die vorhandenen stadtgestalterischen Qualitäten überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

Definition:

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z.B. Warentische, Obst und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Eine Sondernutzung für Warenauslagen ist vor den eigenen Geschäftsräumen bis maximal 2/3 der Straßenfront zulässig. Dabei ist zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

- (2) Warenauslagen oder Warenstände sind bis zu einer maximalen Tiefe von 3,50 m (gemessen ab der Außenwand) vor den Geschäften zulässig (unter Berücksichtigung der notwendigen Durchfahrtsbreiten ggf. auch weniger).
- (3) Die maximale Höhe von Warenauslagen oder Warenständen beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen ebenfalls nicht über dieses Maß hinaus ragen. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
- (4) Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.
- (5) Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderstände), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind, zulässig. Grelle Farbgestaltungen (z.B. Neonfarben) sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt, ausgeleuchtet oder mit freistehenden Überdachungen vor Witterung geschützt werden. Ausnahmsweise können Warenauslagen auch durch freistehende Überdachungen geschützt werden, wenn keine Markise im Bestand vorhanden ist und aus Denkmalschutzgründen auch nicht angebracht werden darf.
- (7) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Daher sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig. Außerdem sind Warenauslagen auf dem Boden, an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen unzulässig. Blumenauslagen sind auf dem Boden zulässig.
- (8) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Beispiele für Warenauslagen



Beschränkung auf zwei Kleiderstände,
Schaufenster und Eingänge werden freigehalten



Gutes Beispiel für „Weniger ist mehr“



Positive Blumenpräsentation auf dem Boden

5.2 Mobile Werbeträger

Mobile Werbeträger, auch Werbeständer und Kundenstopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in einigen Fällen zum „Slalom laufen“. Ihre Hinweisfunktion kann zudem aufgrund der Menge an mobilen Werbeträgern zunehmend verloren gehen. Ihre Vielfältigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums. Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielfältigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.

Definition:

Als mobile Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z.B. Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist maximal ein mobiler Werbeträger zulässig.
- (2) Der mobile Werbeträger darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Die Entfernung des mobilen Werbeträgers zu der Gebäudefassade des Betriebes darf 2,50 m nicht überschreiten (gemessen ab Außenkante des Werbeträgers). Zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- (3) Die maximale Größe von mobilen Werbeträgern ist auf 0,80 m x 1,20 m (L x H) beschränkt. Eine Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden. Aufsätze sind nicht zulässig.
- (4) Bewegliche oder sich drehende Werbeträger (z.B. Werbefahnen und Segel) dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Sonstige beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten, die das Stadtbild beeinträchtigen, sind unzulässig.
- (5) Verankerungen oder das Anketten von mobilen Werbeträgern sind unzulässig.
- (6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- (7) Für Fahrradständer, die als Werbeträger dienen, gelten die gleichen Anforderungen.
- (8) Bei besonderen Anlässen (z.B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.



Beispiele für Klapptafeln

5.3 Gastronomiemöblierung

Die Außengastronomie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im historischen Stadtkern Schöningen und trägt zu einem positiven Stadtimage bei. Grundsätzlich ist daher im öffentlichen Straßenraum und insbesondere auf Stadtplätzen eine Bewirtung erwünscht. Eine oft zu große Vielfaltigkeit und zum Teil mangelnde Qualität der Möblierung vermittelt jedoch häufig einen unansehnlichen Eindruck. Ziel der Gestaltungsvorgaben ist es daher, durch einen Katalog grundsätzlich geeigneter Tische und Stühle ein ruhiges und gestaltetes Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Die Festlegungen sollen einen gemeinsamen Rahmen vorgeben, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur leisten.

Definition:

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (z.B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Gastronomiemöblierung und der gegenüberliegenden Nutzung oder festen Hindernissen eine ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten wird.
- (2) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. In besonderen räumlichen Situationen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein. Interessen Dritter dürfen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 0,50 m einhalten sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt.
- (4) Je Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet sein. Es ist nur ein Möblierungstyp für Stühle, Tische o.a. zu verwenden.
- (5) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- (6) Reine Kunststoffmöbel können nur ausnahmsweise im Sinne der nachfolgenden Beispiel-Abbildungen zugelassen werden. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.

Beispiele für Gastronomiemöblierung



Möblierung in den Materialien Rattan / Kunststoff und Aluminium



Möblierung in den Materialien Holz und Aluminium



Möblierung in den Materialien Kunststoff und Aluminium

5.4 Freistehende Überdachungen

Freistehende Überdachungen (z.B. Sonnenschirme, Zelte, Pavillons etc.) erfüllen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung oder Regen eine wichtige Funktion. Sie sind wegen ihrer Größe, Höhe und ihres Hinausragens in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Wahrnehmung der Fassaden historischer Gebäude erheblich beeinträchtigen kann. Freistehende Überdachungen können bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Freistehende Überdachungen sollten daher einfarbig und ohne Werbeaufdruck sein. Der Ausschluss greller Farbgestaltungen und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

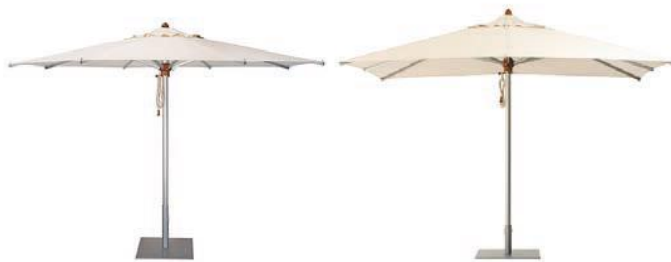
Definition

Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Überdachungen in Form von Zelten, Plastikplanen oder Pavillons sind nicht zulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann ausnahmsweise zugelassen werden.

- (2) Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig. Ampel-Sonnenschirme sind ausgeschlossen. Sämtliche Sonnenschirme sind standsicher aufzustellen.
- (3) Freistehende Überdachungen dürfen nur zum Witterungsschutz für gastronomische Nutzungen und direkt über die zulässige Nutzungsfläche aufgestellt werden.
- (4) Freistehende Überdachungen müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um Blockwirkungen zu vermeiden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- (5) Freistehende Überdachungen dürfen eine maximale Höhe im geöffneten Zustand von 3,00 m nicht überschreiten.
- (6) Runde Sonnenschirme sind bis zu einem maximalen Durchmesser von 4,50 m zulässig. Quadratische und rechteckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 4,50 m nicht überschreiten.
- (7) Je Betrieb darf nur ein Typ in Form und Farbe freistehender Überdachung verwendet werden.
- (8) Für freistehende Überdachungen sind nur einfarbige Stoffe in zurückhaltenden Farben zulässig.



Runder und eckiger Sonnenschirm



Praxisbeispiel

5.5 Überdachungen / Markisen

Ebenso wie die freistehenden Überdachungen entfalten feste Überdachungen/Markisen eine Schutzwirkung gegen Witterungseinflüsse und geben Freisitzen eine behagliche und zum Verweilen einladende Atmosphäre. Überdachungen/Markisen können somit ganz maßgeblich zur Aufenthaltsqualität in der Innenstadt beitragen. Aber gerade Überdachungen/Markisen wirken durch ihr Hinausragen und die einnehmende Fläche stark auf das Erscheinungsbild und des Straßenraumes ein. Aus diesem Grund sind gestalterische Vorgaben für Überdachungen/Markisen notwendig. Da sie direkt an einem Gebäude befestigt werden, unterliegen sie auch dem Bauordnungs- und Denkmalschutzrecht.

Definition:

Überdachungen/Markisen sind am Gebäude befestigte Überdachungsvorrichtungen zum Schutz vor Witterungseinflüssen. Mit Überdachungen sind starre Konstruktionen aus z.B. Glas oder Kunststoff gemeint. Markisen hingegen sind variabel ein- und ausfahrbar und bestehen daher zu einem großen Teil aus ausrollbarem Material, wie z.B. Leinen oder Kunststofffolien.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Die bestehenden Überdachungen/Markisen können erhalten und in ihrer jeweiligen Art instandgehalten werden. Veränderungen und Erneuerungen unterliegen jedoch der Satzung der Stadt Schöningen über die Gestaltung des Innenstadtbereichs der Kernstadt Schöningen vom 05.07.1990.
- (2) Markisen sind ausschließlich aus Leinen oder einem anderen stoffähnlichen Material zulässig.
- (3) Überdachungen und Markisen müssen sich der Architektur des Gebäudes deutlich unterordnen und in die Fassade baulich integrieren.
- (4) Überdachungen/Markisen dürfen nur bis max. zur erlaubten Nutzungsfläche hinausragen.
- (5) Für Markisen sind nur einfarbige Stoffe in zurückhaltenden Farben zulässig.
- (6) Werbeaufdrucke auf Überdachungen/Markisen sind, mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens in untergeordneter Größe, nicht gestattet.

5.6 Abgrenzungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen ausdrücklich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung und Sichtschutz den öffentlichen Raum „als Vorgarten privatisieren“ oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten. Der öffentliche Raum wird dadurch mit Begrünungselementen verstellt, optisch eingengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit.

Definition

Abgrenzungen werden durch mobile Objekte (z.B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.) erreicht, die den öffentlichen Raum unterteilen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (z.B. Pflanzkübel), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Abgrenzungen von Sondernutzungsflächen durch Zäune o.ä. sind unzulässig.
- (2) Bei Einzelhandelsbetrieben sind maximal zwei punktuelle Begrünungselemente (Pflanztöpfe, Blumenkübel) pro Geschäftseingang in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zulässig. Gastronomiebetriebe können auf den Flächen für Außengastronomie je nach örtlicher Situation Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel in angemessener Anzahl aufstellen. Es sollen keine geschlossenen Reihen von Begrünungselementen entstehen.
- (3) Runde Pflanztöpfe und Blumenkübel dürfen einen Durchmesser bis max. 0,75 m aufweisen. Sind diese eckig, dürfen sie eine Grundfläche von max. 0,49 qm (= 0,70 x 0,70 m) nicht überschreiten.
- (4) Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzbehälter und Bepflanzung) darf 2,50 m nicht überschreiten.

- (5) Begrünungselemente sollten je zusammenhängender Schaufensterfront gleichartig gestaltet sein. Pflanzbehälter sollten aus optisch ansprechendem Material bestehen und je Schaufensterfront aus einheitlichem Material bestehen. Die Farben sollten dezent sein.
- (6) Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.

Beispiele für Abgrenzungen und Begrünungselemente



Beispiele für Pflanzgefäße aus Ton

6 Übergangsregelungen

Die Richtlinie ist ab dem 99.99.9999 einzuhalten und bildet die Grundlage für die Erteilung bzw. den Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen.

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

Neue Fassung	Fassung vom 14.06.2001
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schöningen und ihren Ortsteilen. (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG.	§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet. (2) Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind (§ 47 Abs. 1 NStrG). (3) Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (§ 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG). Ortsdurchfahrt einer Landes- oder Kreisstraße ist der Teil der Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden bebauten Grundstücken verbunden ist oder verbunden werden soll (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NStrG). (4) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).
§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, über den Gemeingebruch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Schöningen. Die Benutzung darf erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis ausgeübt werden. Dies gilt nicht, wenn eine verkehrs- oder sonstige ordnungsbehördliche Erlaubnis (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung) erforderlich ist. (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung	§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebruch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Schöningen. Dies gilt nicht, wenn eine verkehrs- oder sonstige ordnungsbehördliche Erlaubnis (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung) erforderlich ist.

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

oder Änderung der Sondernutzung.	
§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen
(1) Zur Sondernutzung zählen unbeschadet des § 9 insbesondere 1. das Abstellen von nichtzugelassenen Fahrzeugen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern; 2. das Halten und Parken von Werbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage; 3. das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugausstellungen); 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen; 5. das Aufstellen von Baubuden, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten und Schuttrutschen; 6. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub; 7. das Aufstellen von Gegenständen aller Art (Container, Werkzeughütten, Maschinen, Geräte einschl. Hilfseinrichtungen); 8. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern; 9. das Aufstellen von Fahnenmasten und das Überspannen der Straße mit Transparenten, Girlanden, Lichterketten usw.; 10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern; 11. das Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen; 12. das Aufstellen von Warenautomaten; 13. die Werbung für politische Parteien,	(2) Zur Sondernutzung zählen unbeschadet des § 7 insbesondere 1. Abstellen nichtzugelassener Fahrzeuge; 2. Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugausstellungen); 3. Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn wie auf Gehwegen; 4. Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten; 5. Aufstellen von Gegenständen aller Art (Wohnwagen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräte einschl. Hilfseinrichtungen); 6. Lagern - auch in Containern - von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub usw.; 7. Aufstellen von Litfaßsäulen, Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten u. a. Masten und das Überspannen der Straße mit Transparenten, Girlanden, Lichterketten usw.; 8. Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung; 9. Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen; 10. Aufstellen von Warenautomaten; 11. Aufstellen von Tischen und Stühlen; 12. Errichten von Sichtöffnungen; Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlaßschächten; 13. die Anlagen neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen; 14. das Aufstellen von Informationsständen; 15. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zum Sammeln von Wertstoffen (Altkleider, Schuhe, usw.); 16. das Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Behältnissen und sonstiger Gegenstände zum Zwecke der Ortsverschönerung sowie die Fassadenbegrünung von Gebäuden; 17. Aufstellen von Tischen und Stühlen; 18. Errichten von Sichtöffnungen; Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten; 19. die Anlagen neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG). (2) Unbeschadet des § 9 bedürfen bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Verblendmauern einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt. (3) Anlagen und Einrichtungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.	(3) Unbeschadet des § 7 dürfen bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt. (4) Anlagen und Einrichtungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.
§ 4 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der	§ 3 Erlaubnis (entfällt) (1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 NStrG bzw. § 8 Abs. 2 FStrG erteilt. (entfällt)

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schöningen zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderliche Unterlagen beizubringen. Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubispflichtig. Bei einer verkürzten Antragsfrist, behält sich die Stadt Schöningen vor eine höhere Bearbeitungsgebühr zu erheben. (2) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schöningen. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Sollte das Erfordernis bestehen, können auch nachträglich Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden. (3) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleiben unberührt. (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so ist die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig. (5) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. (6) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, verlegt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.	(2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt ist. (§ 2 Abs. 1 neue Fassung) (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße, durch Verzicht des Berechtigten sowie dann, wenn der Berechtigte 6 Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat. (§ 4 Abs. 2 neue Fassung) (4) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Schöningen, wenn die Straße gesperrt, verlegt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird. (§ 4 Abs. 5 neue Fassung) § 6 Erlaubnis Antrag (entfällt) (1) Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über die Art der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. (§ 4 Abs. 1 neue Fassung) (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so ist die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig. (§ 4 Abs. 4 neue Fassung)
§ 5 Versagung der Sondernutzungserlaubnis	Neu eingefügt

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn 1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, 2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, 3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird, 4. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann, 5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können. (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn 1. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen 2. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.	
§ 6 Innenstadtbereich (1) Im Innenstadtbereich sind für die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für die in diesem Gebiet anliegenden Geschäfte und Gaststätten durch das besondere Interesse an der Straßennutzung Regelungen über Art und Ausmaß festzulegen. Zu diesen Straßeninanspruchnahmen durch die Geschäftsinhaber und Gastronomiebetriebe gehören u.a. die Aufstellung von Tischen und Stühlen, Auslagen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung.	Neu eingefügt

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

(2) Der Innenstadtbereich umfasst folgende Straßen: - Marktplatz - Burgplatz - Am Schloss - Salzstraße - Herrenstraße - Tränke - Neueter - Niedernstraße - Bismarckstraße - Brauhof - Baderstraße - Beguinenstraße (3) Für diese Sondernutzungen gelten neben der grundsätzlich bestehenden Erlaubnispflicht (§ 2) die Regelungen der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt (C IV 3).	
§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Schöningen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem, verkehrssicheren und sauberen Zustand zu erhalten. (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und	§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Schöningen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem, verkehrssicheren und sauberen Zustand zu erhalten. (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanal-

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß, sauber und verkehrssicher wieder herzustellen. (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen. (6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen bleiben unberührt.	schächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß, sauber und verkehrssicher wieder herzustellen. (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen. (6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen bleiben unberührt.
§ 8 Haftung (1) Die Stadt Schöningen haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, seine Angehörigen, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Gäste und Kunden und für die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle	§ 5 Haftung (1) Die Stadt Schöningen haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, seine Angehörigen, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Gäste und Kunden und für die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.	Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben. (3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflicht- risiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sonder- nutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.
§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen: 1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3,00 m über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden; 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,00 m, höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen und eine Gehwegbreite von 1,50 m mindestens verbleibt; 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3,00 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;	§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen: 1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg bzw. 4,5 m über der Fahrbahn angebracht werden; 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m, höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine Gehwegbreite von 1,50 m mindestens verbleibt; 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlußverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden; 4. vorübergehende angebrachte oder

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

4. vorübergehende angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen; 5. die vorübergehende Lagerung von Hausbrand, Baustoffen u. ä. durch Anlieger bis zum Einbruch der Dunkelheit auf dem Gehweg, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 0,75 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt; 6. das Abstellen von Müllbehältern oder die Lagerung von Sperrmüll zu den Entsorgungszeiten für längstens 24 Stunden durch Anlieger, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 0,75 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt; 7. Kellerlichtschächte, Wareneinlassschächte, Bierfasseinwürfe u. ä., soweit diese bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind; 8. Treppenstufen und Eingangspodeste, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind; 9. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Verblendmauern, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Markisen u. ä., soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind; 10. die bisher übliche Ausschmückung von Straßen und Gehwegen mit Girlanden, Transparenten, Grünschluck u. ä. aus Anlass und für die Dauer von herkömmlichen Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, soweit hinsichtlich der Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m nicht unterschritten wird.	aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen; 5. die vorübergehende Lagerung von Hausbrand, Baustoffen u. ä. durch Anlieger bis zum Einbruch der Dunkelheit auf dem Gehweg, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 75 cm für den Fußgängerverkehr frei bleibt; 6. das Abstellen von Müllbehältern oder die Lagerung von Sperrmüll für längstens 24 Stunden durch Anlieger, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 75 cm für den Fußgängerverkehr frei bleibt; 7. Kellerlichtschächte, Wareneinlassschächte, Bierfasseinwürfe u. ä., soweit diese bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind; 8. Treppenstufen und Eingangspodeste, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind; 9. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Verblendmauern, Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen) u. ä., soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind; 10. alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Fahrradständer, auch soweit sie als Werbeträger für den Aufsteller dienen, sofern auf dem Gehweg auch bei Benutzung der Fahrradständer eine Mindestbreite von 1,50 m für den Fußgängerverkehr verbleibt; 11. die bisher übliche Ausschmückung von Straßen und Gehwegen mit Girlanden, Transparenten, Grünschluck u. ä. aus Anlass und für die Dauer von herkömmlichen Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, soweit hinsichtlich der Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m nicht unterschritten wird.
§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier	§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

Sondernutzungen Sondernutzungen, die gemäß § 9 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt oder erlaubnispflichtig gemacht werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Bei Nutzung des Luftraumes (§ 7 Abs. 11) über den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist der jeweilige Baulastträger dieser Straßen rechtzeitig zu hören. Eine Haftpflichtversicherung nach § 8 (3) ist vorzulegen.	Sondernutzungen Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt oder erlaubnispflichtig gemacht werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Bei Nutzung des Luftraumes (§ 7 Abs. 11) über den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist der jeweilige Baulastträger dieser Straßen rechtzeitig zu hören. Eine Haftpflichtversicherung nach § 5 (3) ist vorzulegen.
§ 11 Außenbewirtschaftung (1) Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden. Aufgrund von Mindestdurchgangsbreiten oder anderen sich ergebenden verkehrssicherheitstechnischen Kriterien sind die Außenbewirtschaftungsflächen vor Nutzung mit der Stadtverwaltung abzustimmen. (2) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein und Interessen Dritter nicht entgegenstehen. (3) Die Erlaubnis berechtigt nur, Getränke und Speisen aus dem Gaststättenbetrieb zu servieren. Die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie sonstige Dienstleistungen (z.B. Musik) im öffentlichen Verkehrsraum muss gesondert beantragt werden. (4) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere	Neu eingefügt

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

gastronomische Nutzung handelt. (5) Hauseingänge, Ladeneingänge sowie Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten. (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 darf je Gastronomieeinheit nur eine einheitliche Möblierung, die den Vorgaben des Gestaltungskonzeptes Innenstadt entspricht, verwendet werden. Die genehmigte Fläche ist einzuhalten. (7) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen je Gastronomieeinheit nur einheitliche Schirme mit einem max. Durchmesser von 3,50 m bzw. einer Kantenlänge von 3,50 m, die den Vorgaben des Gestaltungskonzeptes Innenstadt entsprechen, aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen. (8) Kundenstopper mit Speisen- bzw. Getränkekartenbeschriftung dürfen innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche aufgestellt werden. (9) Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem sind grundsätzlich unzulässig. Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, können Ausnahmen zugelassen werden. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können ausnahmsweise Pflanzkästen mit Begrünung als Einfriedung zugelassen werden. (10) Unzulässig sind: 1. Das Verlegen von Bodenbelägen, 2. sonstige Überdachungen wie Zelte, Sonnenschutzdächer und Segel oder Foliendächer, etc., 3. die Lagerung zusammengestellter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.	
§ 12 Werbeträger	Neu eingefügt

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

(1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Es darf jeweils nur 1 Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden. Werbeträger sind grundsätzlich nur in einer Tiefe von 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche. (2) Kundenstopper dürfen die max. Größe von 0,80 m x 1,20 m (L x H) nicht überschreiten. (3) Stellfahnen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Andere beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig. (4) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.	
§ 13 Warenauslagen (1) Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor der eigenen Geschäftsfassade bis zu einer Tiefe von höchstens 1 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. Es muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben. (2) Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind unzulässig.	Neu eingefügt
§ 14 Plakatwerbung (1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt: - Helmstedter Straße - Elmstraße - Hoiersdorfer Straße - Lange Trift	Neu eingefügt

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

- Oschersleber Straße - Hauptstraße (OT Esbeck) - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf) (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stück begrenzt.	
§ 15 Sondernutzungsgebühren	§ 9 Sondernutzungsgebühren
Die Gebühren für die Sondernutzung richten sich nach den besonderen Gebührensatzungen bzw. Gebührenordnungen der Straßenbaulastträger, für die Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße nach der Gebührensatzung der Stadt Schöningen, auch soweit diese nicht Baulastträger ist.	Die Gebühren für die Sondernutzung richten sich nach den besonderen Gebührensatzungen bzw. Gebührenordnungen der Straßenbaulastträger, für die Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße nach der Gebührensatzung der Stadt Schöningen, auch soweit diese nicht Baulastträger ist.
§ 16 Märkte	§ 10 Märkte
Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.	Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.
§ 17 Übergangsregelung	§ 11 Übergangsregelung
(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.	(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.
§ 18 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Synopsis)

2. nach § 4 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, 3. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält, 4. entgegen § 7 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) durch die Gemeinde bleibt unberührt.	2. nach § 3 (1) erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, 3. entgegen § 4 (2) und (3) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält, 4. entgegen § 4 (4) den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Gemeinde bleibt unberührt.
§ 19 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 22.06.1978 in der Fassung der Änderung vom 14.06.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.	